- 38. Bur Auslegung des § 2231 Biff. 2 B.G.B. mit Bezug auf das Erforbernis ber Datierung ("unter Angabe bes Ories und Tages").
- IV. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1902 i. S. H. (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. IV. 383/01.
  - I. Landgericht Altona.
  - II. Oberlanbesgericht Riel.

Der Kläger, ein außerehelicher Sohn bes am 22. September 1900 verstorbenen Kaufmannes Theodor S., hat gegen die Beklagte, als Alleinerbin dieses Erblassers, mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen jedoch hier nur noch berjenige auf Zahlung eines Geldvermächtnisses in Höhe von 5000 M in Betracht kommt. Von seiten der Beklagten ist dieser Anspruch bestritten. Das Landgericht hat demselben stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgerichte die Endentscheidung von einer Sidesleistung derselben abhängig gemacht.

Die Revision bes Klägers ift zurückgewiesen aus folgenden, ben Sachverhalt zugleich wiedergebenden

## Grunben:

"Der noch streitige Vermächtnisanspruch bes Klägers ist gestützt auf ein im Nachlasse bes Erblassers Theodor G. vorgefundenes Schriftstück folgenden Inhaltes:

"Sube, b. 10./7. 1900.

Sollte ich nicht mehr dazu kommen, ein Testament beim Rechtsanwalt zu machen, so bestimme ich, daß die 5000 M, auf die ich bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungsgesellschaft in Schwerin versichert din, zukommen meinem unehelichen Theod. H.

Im übrigen ist meine Frau meine einzige Erbin. Dies foll an Rechtsftatt gelten.

Ich wünsche aber, daß Mutter meine Frau so erben läßt, als ob ich es selbst ware.

## Theodor."

Es ift unbestritten, daß der Erblasser den gesamten Inhalt dieses Schriftstückes, die darüber stehende Angabe von Ort und Tag, wie die darunter stehende Unterschrift eigenhändig geschrieben hat. Danach meint der Rläger, daß sein Vermächtnisanspruch ein im Sinne des § 2231 Ziff. 2 B.G.B. rechtsgulltiges Testament zur Grundlage habe.

Die Beklagte will dies nicht gelten lassen. Sie hat eingewendet, daß in dem obigen Schriftstücke die Worte "meinem unehelichen Theod. H." durch die Orts- und Tagesangabe "Sube, d. 10./7. 1900" nicht gedeckt würden, weil sie erst später in Salzbrunn eingeschaltet seien. Diese Behauptung ist vom Kläger bestritten.

Das Berufungsgericht hat den Einwand der Beklagten für erheblich erachtet. Es geht davon aus, daß die für das eigenhändige Testament nach § 2231 Biff. 2 B.G.B. bestimmten Formvorschriften in bewußter Anlehnung an das französische Recht eingeführt seien. Dies gelte namentlich für das Ersordernis der eigenhändigen Angabe des Ortes und Tages, worunter nach den anerkannten Grundsätzen des französischen Rechts.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 292, Bb. 29 S. 328, Bb. 48 S. 378,

eine genaue und richtige Angabe, die den Gesamtinhalt des Testamentes decke, zu verstehen sei. Jene Formvorschriften müßten daher als zwingend und strenger Auslegung bedürftig angesehen werden. Bon diesem Standpunkte aus nimmt das Oberlandesgericht dann an, daß in dem vorliegenden Testamente, salls der von der Beklagten behauptete Umstand sich als wahr erwiese, die Einschaltung "meinem unehelichen Theod. H." durch die obenstehende Orts- und Zeitangabe nicht gedeckt, und demzusolge mit der Einschaltung das eingeklagte Vermächtnis selbst unwirksam gemacht sein würde. Schließlich ersachtet das Berufungsgericht den Beweis des Einwandes nach dem Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der Schristvergleichung, für insoweit geführt, daß der Beklagten darüber ein richterlicher Eid in Wahrheitsform auferlegt werden könne.

In dieser Ausführung tann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Rechtlich hanbelt es sich wesentlich um die Frage, welche Tragsweite dem in § 2231 Ziss. 2 B.G.B. vorgeschriebenen Ersordernisse des eigenhändigen Testamentes "unter Angabe des Ortes und Tages" zusommt, insbesondere nach der Richtung, ob diese Angabe (Datierung) im Verhältnis zu dem Texte und zu der Unterschrift der Wahrheit entsprechen muß, und inwieweit ein etwaiger Mangel hierin gemäß § 125 B.G.B. das Testament nichtig macht. Diese Frage ist in der Litteratur sehr bestritten.

Bgl. die Zusammenstellung der Ansichten bei Planck, Vorbemertung zu Buch 5 Abschn. 3 Tit. 7 des Bürgerlichen Gesethuchs (unter VI) und in den Bem. II 4d, 5 zu § 2231 dort, und neuerdings noch Staudinger-Herzfelder, Bem. zu § 2231 B.G.B. Die Borderrichter haben sich der strengen Auslegung des § 2231 Ziff. 2 a. a. D. angeschlossen. Und in der That sprechen überwiegende Gründe für diesen Standpunkt.

Was zunächst die Entstehungsgeschichte bes § 2231 Biff. 2 B.G.B. betrifft, so ergiebt sich aus den Materialien folgendes. Der bem Reichstage vorgelegte Entwurf jum Burgerlichen Gefetbuche ließ in § 2205 nur bas öffentliche Testament zu, und die beigefügte Dentfdrift lebnte bas Privatteftament ab, weil es ungenügenben Schut gegen Formmängel und Beeinfluffungen gemähre. In der vor= beratenden Kommission des Reichstages stellten indes Bertreter von folden Reichsgebieten, in benen bas frangofifche Recht galt, Antrage auf Übernahme bes in diesem Rechte (Code civil Art. 970. Babisches Lanbrecht Sat 970) gestatteten eigenhändigen Brivattestamentes. Bierüber entspann sich eine lebhafte Erörterung, indem die Antragsteller dem ganzen Reiche die bereits bewährte Wohlthat eines billigen und bequemen Testamentes zuwenden wollten, während die Gegner sich auf ben Boben ber Dentichrift fiellten. Schlieflich gelangten bie Antrage in der Kommission und demnächst auch im Blenum mit ge= wissen, ihrem Anlasse nach nicht ganz durchsichtigen Makgaben zur Annahme. Aus Diesen Bergangen läßt fich für ben gesetgeberischen Willen immerbin foviel erkennen, bag man bas Rechtsinstitut bes eigenhändigen Testamentes, wie es in ben Gebieten bes frangofischen Rechtes bestand, bat übernehmen wollen.

Bgl. besonders Mantei bei Gruchot, Beitrage Bb. 43 S. 641 flg.; Brock, Das eigenhändige Testament S. 57 flg.

In dieser Beziehung hatte der Art. 970 Code civil einsach die Datierung ("date"), das Badische Landrecht in Sat 970 die Datierung "mit Ort, Tag und Jahr versehen" vorgeschrieben. Diese Borschrift erfuhr in der französischen Theorie und Prazis die Auslegung, daß mindestens grundsätlich die Datierung eine wahre sein müsse (vgl. Zachariä-Crome, 8. Aust. Bb. 4 S. 279 sig.). Das Reichsgericht hat dann aber in ständiger Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 294, Bb. 29 S. 328, Bb. 43 S. 378; Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 814,

ben noch strengeren Standpunkt eingenommen, daß unbedingt die Datierung der Wahrheit entsprechen müsse, und dieses Erfordernis auf die wesentliche Bedeutung gegründet, welche die Errichtungszeit mit Bezug auf die Testierfähigkeit und die Ausdrucksweise des Erbstassen, wie auf eine etwaige Wehrheit von letztwilligen Verfügungen desselben haben könne. Um dieser Gesetzesentwickelung gerecht zu werden, erscheint es geboten, an der strengen Aufsassung, die das Reichsgericht früher bezüglich des französischen Rechts vertreten hat, jetz auch in Ansehung des § 2231 Ziff. 2 B.G.B. sestzuhalten.

Für die Auslegung bietet aber auch der Wortlaut der letteren Vorschrift noch einen Grund. Dieselbe hat das "date", bezw. das "mit Ort, Tag und Jahr versehen" des französischen Rechts durch die Worte "unter Angabe des Ortes und Tages" ersett. Es läßt sich nicht wohl annehmen, daß diese Anderung der Fassung vom Gesetzeber ohne Absicht vorgenommen sein sollte. Es mag dabei erwähnt werden, daß die französische Theorie und Prazis gegenüber dem Grundsaße des Datierungsgebotes immerhin gewisse Waßgaben zugelassen hatte (vgl. Zachariä-Crome a. a. O.). In jedem Falle kann der Natur der Sache nach die jetzige Fassung des § 2231 Ziss. B.G.B. nur auf eine verstärkte Formsicherheit für das eigenhändige Privattestament abzielen, in dem Sinne, daß der Erblasser zu einer wahrheitsgetreuen Angabe der Beit und des Ortes der Errichtung mit Bezug auf den Gesamtinhalt des Testamentes genötigt werden soll.

Ist sonach der rechtliche Standpunkt des Berufungsgerichtes nicht zu beanstanden, so gilt ein Gleiches auch für seine thatsächliche Beurteilung des Einwandes der Beklagten. Dieselbe beruht lediglich auf bedenkenfreier Bürdigung des Beweisergebnisses."...